

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

10. Jahrgang

1953/54

BÖHLAU-VERLAG · MÜNSTER/KÖLN

Die älteren Quellen zur Geschichte des Bergbaus am Rammelsberge bei Goslar

Von

Karl Frölich

Inhaltsübersicht:

I. Vorbemerkungen. — II. Der angebliche Vertrag über den Bergbau am Rammelsberge zwischen der Stadt Goslar und dem Kloster Walkenried vom 23. 6. 1310. — III. Bergordnungen, Statuten und ähnliche Aufzeichnungen: a) Allgemeines. b) Die Bergordnung Herzog Albrechts von Braunschweig für den Harz vom 25. 4. 1271. c) Das Bergrecht aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. d) Die Statuta und Sattunge des Forstdinges von etwa 1420 f. — IV. Sonstige Aufzeichnungen zum Goslarer Bergrecht: a) Überblick. b) Das angebliche Bergrecht von 1186. c) Die sogen. Vogteigeldlehenrolle aus dem 13. Jahrhundert.

I. Vorbemerkungen

In einer Untersuchung „Zur Kritik der Nachrichten über den älteren Bergbau am Rammelsberge bei Goslar“¹⁾ habe ich vor längerer Zeit auf die Meinungsverschiedenheiten hingewiesen, die im Schrifttum in Ansehung der chronikalischen und urkundlichen Zeugnisse obwalten, aus denen die Anfänge der Entwicklung des Goslarer Bergwesens erschlossen werden können. Ich war dabei zu der Auffassung gelangt, daß zunächst die chronikalischen Quellen aus früherer und späterer Zeit, die hierbei hauptsächlich in Betracht kommen, das gedruckte Chronicon Walkenredense von H. Eckstorm²⁾ und eine Anzahl von Aufzeichnungen aus dem handschriftlichen Nachlaß des Goslarer Gemeindeworthalters Erdwin von der Hardt aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts³⁾ auszuschneiden sind. Ebenso habe ich in eingehender Beweisführung die

¹⁾ AUF. 7 (1918) 161—196.

²⁾ Helmstedt 1617.

³⁾ Frölich a. a. O. S. 162 f. Wegen seiner Persönlichkeit vgl. noch S. H. Steinberg, Die Goslarer Ratsschreiber und ihr Einfluß auf die Ratspolitik bis zum Anfang des 15. Jhs., Beitr. z. Gesch. d. Stadt Goslar 6 (1933) 29 Anm. 1.

Echtheit einer Niederschrift vom 23. 6. 1310, die sich mit einem Vertrage zwischen der Stadt Goslar und dem Stift Walkenried über den gemeinschaftlichen Betrieb des Bergbaus am Rammelsberge beschäftigt ⁴⁾ und der im Falle ihrer Glaubwürdigkeit wichtige Angaben für die Entwicklung des Goslarer Bergwesens zu entnehmen sein würden, verneint. So gelangte ich zu dem Ergebnis, daß es „für den Goslarer Bergbau in den ersten zweihundert Jahren seit seinem Aufkommen an zuverlässigen, für die Erkenntnis der älteren Bergwerksverfassung verwertbaren Nachrichten so gut wie völlig fehlt, und daß auch der Quellenbestand aus der Zeit vom Anfang des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts noch dürftiger ist, als man bisher in der Regel angenommen hat ⁵⁾.“

Die hier vertretenen Ansichten sind zunächst unwidersprochen geblieben ⁶⁾. Erst in einer Abhandlung aus dem Jahre 1939 „Montani et Silvani. Zur älteren Bergwerksverfassung von Goslar“ ⁷⁾ hat sich Adolf Z y c h a zu dem von mir behandelten Fragenkreis nochmals geäußert. Er hat sich vor allem bemüht, die Echtheit der Urkunde vom 23. 6. 1310 darzutun, der er bei der Unsicherheit der sonstigen Überlieferung im Einklang mit mir ebenfalls entscheidendes Gewicht beilegt ⁸⁾. Ihm erscheinen die von mir angestellten Überlegungen nicht ausreichend, den Beweiswert des Schriftstücks zu erschüttern. Er geht also von der Authentizität der Aufzeichnung aus und benutzt sie als Grundlage für von meiner Auffassung abweichende Schlußfolgerungen, allerdings nicht, ohne selbst auf eine Anzahl von Zweifelspunkten zu verweisen, die auch bei der Zugrundelegung seiner Meinung wegen der älteren Bergwerkszustände in Goslar verbleiben ⁹⁾. Der Beurteilung der Urkunde vom 23. 6. 1310 durch Z y c h a hat sich sodann P. J. M e i e r in Abweichung von dem früher von ihm eingenommenen Standpunkt ange-

⁴⁾ UB. Goslar 3, 223.

⁵⁾ A. a. O. S. 196.

⁶⁾ Die Unechtheit der Urk. vom 23. 6. 1310 wird z. B. bejaht von P. J. M e i e r, Der Streit Herzog Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel mit der Reichsstadt Goslar um den Rammelsberg, Quell. u. Forsch. z. Braunsch. Gesch. 9 (1928) 51, und W. B o r n h a r d t, Gesch. d. Rammelsberger Bergbaues von seiner Aufnahme bis zur Neuzeit, Arch. f. Lagerstättenforsch. 52 (1931) 30.

⁷⁾ DA. 3 (1939) 175—210.

⁸⁾ A. a. O. S. 189: „Da es an weiteren Anhaltspunkten fehlt, kommt alles auf die Urkunde vom 23. Juni 1310 an, die meines Erachtens noch einmal, wenn auch nur teilweise, die älteren Verhältnisse widerspiegelt.“

⁹⁾ A. a. O. S. 196.

schlossen ¹⁰⁾. Und ebenso ist W. B o r n h a r d t in seiner Bewertung der Aufzeichnung wieder schwankend geworden ¹¹⁾.

Die Angriffe, die vor allem von P. J. M e i e r in diesem Zusammenhang gegen mich gerichtet worden sind, haben mich veranlaßt, den gesamten Fragenkomplex, der in dem M e i e r'schen Aufsatz berührt ist, nochmals aufzurollen und, wie ich glaube, überzeugend den Nachweis der Unhaltbarkeit der von M. verfochtenen Ansichten zu führen ¹²⁾. Darauf, also auf die Aufgabe einer kritischen Auseinandersetzung mit den m. E. völlig verfehlten Darlegungen M.s sollten meine hier gemachten Bemerkungen sich in der Hauptsache beschränken, ich habe aber noch Ergänzungen positiver Art in Aussicht gestellt.

Dieses Versprechen will der nachstehende Aufsatz wenigstens zum Teil einlösen. Er geht unter Beibringung neuer Gesichtspunkte und Unterlagen zunächst nochmals auf den angeblichen Vertrag vom 23. 6. 1310 zwischen Goslar und Walkenried ein, dem zweifellos eine grundlegende Bedeutung beizumessen ist. Es sollen in ihm aber auch noch andere Zweifelsfragen berührt werden, die in Ansehung der älteren Goslarer Bergrechtsquellen auftauchen und die namentlich die umfassenderen Niederschriften betreffen, die in Gestalt von Bergordnungen, Statuten und Aufzeichnungen ähnlichen Gehalts über das Bergrecht und die Bergwerksverfassung von Goslar und seiner Umgebung berichten. Wenn manches von dem, was in dieser Hinsicht vorzutragen ist, auch bereits von anderer Seite und an anderer, nicht immer leicht zugänglicher Stelle gesagt ist, so scheint mir doch die Heranziehung dieses Stoffes nicht ohne Nutzen zu sein, um die künftige Forschung in den Stand zu setzen, einen geschlossenen Überblick über die Gesamtheit der Probleme zu gewinnen, die eine Verbindung mit dem hier in Betracht kommenden Quellenkreise aufzeigen, und, wenn möglich, die Wege zu einer abschließenden Lösung zu bahnen.

¹⁰⁾ P. J. M e i e r, Die Siedlungen und die Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens von Goslar im MA., Niedersächs. Jb. f. LG. [künftig zitiert NsJb.] 19 (1942) 134—186, insbes. 168 f.

¹¹⁾ W. B o r n h a r d t, Zur ma. Gesch. d. Rammelsberger Bergbaues, Zs. f. Berg-, Hütten- u. Salinenwesen im dtsh. Reich 91 (1943) 1—15, bes. 4 f.

¹²⁾ Frölich, Betrachtungen zur Siedlungsgesch. u. z. älteren Bergwesen von Goslar (1950).

II. Der angebliche Vertrag über den Bergbau am Rammelsberge zwischen Goslar und Walkenried vom 23. 6. 1310

Während die herrschende Meinung bisher dahin ging, daß der Bergbau am Rammelsberge zunächst im Eigenbetrieb der königlichen Kammer als grundherrliche Unternehmung bewerkstelligt worden sei, hat sich A. Z y c h a in seiner vorstehend genannten Abhandlung (S. 187) dahin ausgesprochen, daß „dem deutschen Grundherrentum die Unternehmerrolle überhaupt fremd war. Allüberall finden wir nur die sog. Bezugswirtschaft, ein Rentnersystem, das auf feste Einkünfte aus fremder Arbeit eingestellt war. Das Wagnis einer auf Gewinn berechneten Unternehmung blieb innerhalb des grundherrlichen Bereichs teils persönlich, teils vertraglich gebundenen Arbeitskräften überlassen. Das hat auch für den Bergbau zu gelten. Er stand wohl unter einem grundherrlichen Oberrecht, wurde aber nicht von der Herrschaft selbst betrieben. Nirgends scheint etwas von zentral geleiteten, größeren Betrieben mit Unfreien auf, alles weist auf selbständige, nur abgabepflichtige Kleinbetriebe.“ Auf Grund dieser Erwägungen gelangt Z y c h a zu dem Ergebnis, daß der Bergbau am Rammelsberge zu Anfang nicht im unmittelbaren Auftrag der königlichen Kammer, sondern in der Hauptsache wohl auf eigene Rechnung durch zugewanderte freie Bergleute betrieben worden sei, die sich gesellschaftlich zu Arbeitsgenossenschaften zusammengeschlossen hätten. Er glaubt also, daß ebenfalls in Goslar die bergherrliche Stellung von der königlichen Verwaltung aus der Hand gegeben worden sei, und daß diese nur einen allgemeinen Zehnten vom Erz und eine Metallabgabe von den Hütten für sich in Anspruch genommen habe.

Es ist einzuräumen, daß eine solche Gestaltung der Dinge mit dem sonst zu beobachtenden Ablauf der Entwicklung in Einklang stehen würde. Trotzdem halte ich es nicht für ausgeschlossen, daß für den Bergbau am Rammelsberge bei Goslar etwas Abweichendes galt. Wiederholt schon ist auf die Rolle aufmerksam gemacht worden, die in der Reichsvogtei Goslar eine Anzahl teils freier, teils reichsministerialischer Familien spielte, die auf eine Betätigung im Bergbau, und zwar auch auf eine solche hoheitlicher Beschaffenheit, hindeutet. Insbesondere ist dabei zu denken an die Familie von dem Dike, deren Siegel zu Vermutungen in dieser Hinsicht führt ¹³⁾, und deren Haus im Pfalzbezirk von Goslar,

¹³⁾ Frölich, NsJb. 6 (1929) 247—250.

das später sog. Sechsmannenhäus, trotz wechselnder Schicksale die Verknüpfung mit dem Reich bis zum Ende der Selbständigkeit der Stadt, d. h. bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts behauptet hat¹⁴⁾. Es muß daher m. E. die Frage aufgeworfen werden, ob nicht von dieser Seite her dem Rätsel der Ausgestaltung des ältesten Bergbaus am Rammelsberge am ehesten beizukommen ist.

Weiter aber gehen die Ansichten darüber auseinander, ob nicht in der Folge eine Vergabung des Rammelsberges in Teilen realer oder ideeller Art bewirkt worden ist. Auf eine solche deuten einige ältere Nachrichten für die Jahre 1157 und 1178 hin, von denen sich die erste in Eckstorns Walkenrieder Chronik¹⁵⁾ findet, die zweite lediglich in einer Abschrift Erdwins von der Hardt überliefert ist. Nach jener gab Friedrich I. dem Kloster Walkenried *quartam partem Ramelbergi Goslariensis cum libera potestate permutandi res et bona sua cum sacri Rom. Imp. subditis*. In dieser¹⁶⁾ ist die Rede von einem Tausch, den Giselbert und Herzo von Goslar mit dem Vogte und den Bürgern von Goslar getätigt haben, und bei dem sie den letzteren ihr ganzes Eigentum im Harzgau in der Grafschaft des Grafen Adalbert gegen Abtretung von Gruben am Rammelsberg überlassen haben. Die Urkunde gedenkt einer Beteiligung Walkenrieds am Bergbau des Rammelberges, da die Herren von Goslar als Gegengabe erhalten sollen *quartam eiusdem partis montis cavernarum, quas imperator civitati in societate illorum de Walckenred et sanctorum Simonis et Judae et Matthiae nuper gratiosissime contradidit ad sibi et ipsis in tali parte collaborandum, prout compacta docent et tempora deo favente suppeditabunt usufruendum*.

Zuverlässige Aufschlüsse sind diesen Ausführungen nicht zu entnehmen¹⁷⁾. Die Niederschrift von 1178 ist, wie der Herausgeber des Goslarer Urkundenbuches selbst hervorhebt, eine Fälschung, und für die Angaben der Eckstorn'schen Chronik mangelt es an jeder urkundlichen Bestätigung. So würde die Aufzeichnung vom 23. 6. 1310, wenn sie echt wäre, tatsächlich das erste urkundliche Zeugnis für eine Aufteilung der Rechte am Rammelsberge zwischen Goslar und Walkenried darstellen.

¹⁴⁾ Frölich, Die Verf. Entwicklung v. Goslar im MA., ZRG. Germ. Abt. 47 (1927) 315/6, 461 f.

¹⁵⁾ A. a. O. S. 50.

¹⁶⁾ Abdruck UB. Goslar 1, 290.

¹⁷⁾ Näheres AUF. 7, 161—166.

Z y c h a (S. 191/2) folgert aus den Darlegungen des Schriftstückes über den damals ins Auge gefaßten gemeinschaftlichen Betrieb des Bergbaus durch die beiden vertragschließenden Parteien für den Fall, daß sich die Notwendigkeit ergeben sollte, zu *novi modi laborum, fodinarum et aqueductuum intra ipsum montem sive extra montem* überzugehen, daß, während bisher Goslar und Walkenried nur Rechte *hucusque in monte divisim* zugestanden hätten, diese Teilung bei den neuen Maßnahmen nicht mehr Platz greifen sollte, und zwar *ita quod de cetero nulla debet esse divisio inter partes nomine et ex parte montis*. Die Teilung selbst aber faßt Z y c h a als eine r ä u m l i c h e auf; „in dem einen Teil des Berges hatte, nach ihm, Walkenried zu bestimmen, in einem anderen Goslar, eine Teilung, die jetzt nur mehr bedingt fortbestehen und die im übrigen ganz unabhängig davon sein sollte, in wessen Hände da und dort die einzelnen Gruben schließlich gelangten, wer also die Teilbesitzer der Gewerkschaften waren. Mit anderen Worten, sowohl das Kloster wie die Stadt hatten eine hergebrachte Stellung als Bergherren.“ Die von mir geäußerten Bedenken wegen der Kanzleimäßigkeit der Urkunde, auch meinen Versuch, die Fälschung der Urkunde in Beziehung zu setzen zu den Vorgängen am Anfang des 15. Jahrhunderts, als man zur Bildung entsprechender Gewerkschaften zwecks Wiederbelebung des Bergbaus schritt, lehnt Z y c h a ab.

Aus der Annahme der Echtheit der Niederschrift leitet Z y c h a dann ferner ab, daß auch jenen älteren, für sich allein nicht überzeugenden Nachrichten von 1157 und 1178 Glaubwürdigkeit zuzubilligen sei. Selbst wenn jedoch die Urkunde von 1310 als unecht zu betrachten sein sollte, müsse die Art der Erdichtung im Sinne eines Beweises für die von Z. unterstellte „reale“ Teilung des Berges gedeutet werden.

Um hier endgültig Klarheit zu schaffen, läßt sich eine nochmalige Erörterung der Echtheitsfrage in Ansehung des Schriftstücks vom 23. 6. 1310 nicht umgehen.

Es würde zu weit führen, die sämtlichen Argumente erneut aufzuzählen, aus denen heraus ich aus inneren und äußeren Gründen die Glaubwürdigkeit der Urkunde vom 23. 6. 1310 beanstandet habe. Es mag genügen, zu unterstreichen, daß die Aufzeichnung nach Form und Inhalt völlig aus dem Rahmen dessen hinausfällt, was aus den sonstigen Quellenzeugnissen zu Beginn des 14. Jh.s zu entnehmen ist und daß urkundliche Bekräftigungen anderer Art weder aus der Zeit vorher, noch später bis zum Anfang des 15. Jh.s vorliegen. Auch das Fehlen eines Hinweises auf die Urkunde in dem ältesten Archivregister der Stadt aus dem Jahre 1399, einem Geheimbuch, das in enger Beziehung zu der

Bergpolitik des Rates steht, verdient Beachtung. In diesem Register¹⁸⁾ wird die Niederschrift nicht erwähnt, obwohl sie für etwaige spätere Versuche mit ähnlicher Zielsetzung, deren Notwendigkeit schon seit längerer Zeit erkennbar war, von wesentlicher Bedeutung sein mußte.

Gegenüber der Vielzahl der Gründe, die von mir zusammengestellt sind, scheinen mir die Bedenken, die ich wegen der Formrichtigkeit der Urkunde erhoben habe, schwerer zu wiegen, als dies Z y c h a (S. 192 f.) zuzugeben geneigt ist. Aber hiervon abgesehen, habe ich schon in meiner letzten Arbeit¹⁹⁾ noch sonstige Einwendungen gegen den Standpunkt Z.s vorgebracht, im Hinblick auf das, was ich inzwischen über die Tragweite einiger Einträge in dem Dringenbergschen Register der Walkenrieder Urkunden im Niedersächsischen Staatsarchiv in Wolfenbüttel, die Z. für seine Auffassung heranzieht, ermittelt habe, sowie mit Rücksicht auf den einer späteren Zeit angehörenden Schriftcharakter der Aufzeichnung, von der ein Lichtbild jenem Aufsatz beigelegt ist²⁰⁾. Jedoch selbst damit ist nicht alles erschöpft, was sich gegen die Ansicht Z.s in die Waagschale werfen läßt.

Ein weiterer Gegengrund ist abzuleiten aus den Bemerkungen B o r n h a r d t s in seiner Untersuchung zur mittelalterlichen Geschichte des Rammelsberger Bergbaues aus dem Jahre 1943²¹⁾. B. schließt sich hier zwar der Beurteilung der Echtheit der Urkunde vom 23. 6. 1310 durch Z y c h a an, jedoch mit einem sehr wesentlichen Vorbehalt. Er hält es nach der Art des Erzvorkommens am Rammelsberg und der dadurch bedingten Gestaltung des Grubenbetriebes nicht für möglich, daß um 1300 eine r ä u m l i c h e Großteilung des Bergbaugebietes in der von Z y c h a vorausgesetzten Weise stattgefunden habe, und verlegt deshalb die Durchführung dieser Großteilung schon in die erste Zeit nach der Aufnahme des Bergbaues am Rammelsberg. Für die chronikalischen und ähnlichen Nachrichten, wonach diese Teilung erst in verhältnismäßig später Zeit erfolgt sei, findet er eine Erklärung in der Annahme, daß

¹⁸⁾ Vgl. hierzu Frölich, Die Urk.Politik des Goslarer Rates im MA., AUF. 9 (1923) 216—280, bes. 216 f.; Steinberg a. a. O. S. 55 f.; sowie nunmehr noch zusammenfassend Frölich, Das älteste Archivregister d. Stadt Goslar. Ein Geheimbuch d. Rates aus d. J. 1399 (Beitr. z. Gesch. d. Stadt Goslar 12, 1951).

¹⁹⁾ S. oben S. 134 Anm. 12.

²⁰⁾ Frölich, Betrachtungen usw. S. 30 f. Eine nochmalige Vergleichung der Schrift der Aufzeichnung mit den Urkundenbeständen des Goslarer Stadtarchives aus dem Beginn des 14. und des 15. Jh.s hat zu dem gleichen Ergebnis geführt.

²¹⁾ Oben S. 134 Anm. 11.

„die Besitzverhältnisse der frühzeitig geschaffenen Großteile im Laufe der Zeit manche Veränderungen erfahren hatten und die derzeitigen Besitzer der Großteile vom König nur eine feierliche und förmliche *B e -* *s t ä t i g u n g* der für sie maßgebenden Rechtsverhältnisse erbeten und erhalten haben ²²⁾.“

Wenn ich nicht irre, werden damit aber im Grunde die Leitgedanken *Z y c h a s* und die daraus gezogenen Folgerungen für die Ereignisse des Jahres 1310 preisgegeben. Wenn *B o r n h a r d t* (S. 7 f.) zu dem Ergebnis gelangt, daß das, was 1310 erreicht worden ist, gewiß noch nicht auf die Schaffung einer „Großgewerkschaft“ in dieser Zeit gedeutet werden und noch viel weniger von dem Bestehen einer solchen Großgewerkschaft in den vorausgegangenen Jahrhunderten die Rede sein könne, so tritt in diesen Wendungen tatsächlich ein Widerspruch in der Beurteilung der Sachlage durch die beiden Schriftsteller zu Tage, der nicht übersehen werden kann.

Ich muß deshalb an meiner Auffassung festhalten, daß es sich bei der Niederschrift vom 23. 6. 1310 um eine jüngere Fälschung handelt, deren Angaben in den Zuständen um 1310 und in den Jahrhunderten nachher keine Begründung finden.

Es lassen sich aber noch sonstige Stützen für die von mir vertretene Ansicht beschaffen.

Ich habe bei der Aufzeichnung von Anfang an ²³⁾ einen Zusammenhang vermutet mit den Anläufen, die zu Beginn des 15. Jh.s gemacht worden sind, die Arbeits- und Betriebsverhältnisse am Rammelsberg auf neuer Grundlage zu ordnen, die, nachdem ein mit etwas anderer Zielsetzung unternommener Versuch aus dem Jahre 1360 gescheitert war, ihren ersten greifbaren Erfolg in dem Gewerkschaftsvertrage aus der Osterwoche (27. 3.—2. 4.) 1407 ²⁴⁾ gefunden haben, für den als Parteien zu je $\frac{1}{4}$ der Rat der Stadt Goslar, der als Techniker gewonnene Gabriel von Magdeburg und zwei Gruppen von Goslarer Bürgern in Betracht kommen. Diesen Abmachungen folgt etwas später ein zweiter Vertrag vom 1. 7. 1418 ²⁵⁾, nach dem am Bergbau am Rammelsberge die Stadt Goslar sowie der Abt Johannes und der Konvent des Klosters zu

²²⁾ A. a. O. S. 6.

²³⁾ AUF. 7, 189 f.

²⁴⁾ Stadt Goslar Nr. 609, 610. Wegen der hier und in den folgenden Anm. angeführten Urkk. des Goslarer Stadtarchivs vgl. C. Neuburg, Goslarer Bergbau bis 1552 (1892) S. 69 f. und Bornhardt an dem oben S. 133 Anm. 6 angegebenen Orte S. 76 f.

²⁵⁾ Stadt Goslar Nr. 678.

Walkenried mit je $\frac{1}{4}$, das Domstift in Goslar und der jetzt hinzugezogene Unternehmer Michael von Deutsch-Brod mit je $\frac{1}{8}$, und endlich eine Anzahl von Goslarer Bürgern mit dem letzten Viertel beteiligt werden sollten. Walkenried hat dann nach einer Urkunde vom 6. 7. 1424 ²⁶⁾ in einem Verträge mit dem Goslarer Rat die Hälfte seines Anteils zu gleichen Teilen, also zu je $\frac{1}{16}$, an die Klöster Michaelstein und Scharnebeck veräußert, und schließlich i. J. 1444 das ihm verbliebene Achtel an den Rat und die Bürgerschaft von Lüneburg abgetreten ²⁷⁾.

Nun sind zwar die Urkk. über die Vereinbarungen, die der Goslarer Rat selbst im Jahre 1418 mit dem Kloster Walkenried getroffen hatte, nicht mehr vorhanden ²⁸⁾. Aber es ist von Wichtigkeit, daß in die Urk. vom 6. 7. 1424 der Inhalt einer Urk. vom 28. 6. 1418 eingerückt ist, die das damalige Abkommen zwischen Rat und Kloster wiedergibt. Diese Urk. von 1424 enthält nun einen bisher unbeachtet gebliebenen Passus, der sich mit den uns an diesem Orte beschäftigenden Fragen berührt und der mir bedeutsam zu sein scheint. Hier heißt es nämlich bei der Aufzählung der von dem Kloster übernommenen Verpflichtungen: *Ok so schal alle vrome unde schade des berges gelik sin den vorgenanten van Walkenrede, os deme rade unde den partien, den we dar mede to staden, unde mid desser vordracht schullet gedodet sin unde gebroken werden de breve, de de van Walkenrede over langen iaren vore gehad hebben uppe cyn verndel des Rammesberges, unde ok de breve, de se uppe sonderlike dele andem berge unde groven gehad hebben.*

Damit taucht also, soweit sich feststellen läßt, zum ersten Male ein Hinweis auf wegen der Briefe, die Walkenried *over langen iaren* wegen eines Viertels am Rammelsberge besaß, neben denen die Aufzeichnungen über einige besondere Teile erwähnt werden, worunter wohl nur die Verlautbarungen vom 17. 7. 1306, vom 19. 5. 1309 und vom 6. 12. 1314 ²⁹⁾ verstanden werden können, die sich auf einzelne Gruben bezogen. Aus der Art, wie diese Urkk. nebeneinander aufgezählt werden, dürfte zu folgern sein, daß es sich bei dem hier erwähnten Viertel im Besitz des Klosters um einen ideellen Anteil am Berge gedreht haben

²⁶⁾ Stadt Goslar Nr. 713. Einen Abdruck dieser Urk. bringe ich in einer Ausgabe der Hauptquellen zur Gesch. des älteren Bergbaues am Rammelsberge bei Goslar, deren Veröffentlichung bevorsteht.

²⁷⁾ Urk. v. 26. 4. 1444, Stadt Goslar Nr. 768. S. weiter die Abmachungen v. 24. 5. 1444, Nr. 769 u. v. 15. 6. 1444, Nr. 770/71.

²⁸⁾ Neuburg 90, Anm. 2.

²⁹⁾ UB. Goslar 3, 139, 201, 348; s. hierzu AUF. 7, 167/8.

muß, im Gegensatz zu den räumlich zu denkenden Einzel-Gruben, die sich anteilsweise in der Hand des Klosters befanden und die außer dem Viertel genannt werden.

Man könnte zunächst geneigt sein, unter den alten Briefen, die Walkenried seit langen Jahren wegen eines Viertels am Rammelsberge innehatte, die Vertragsurkk. a. d. J. 1418 zu verstehen. Von dieser Auffassung geht jedenfalls ein Vermerk zu der Urk. Nr. 713 in dem Urkk.-Repertorium des Goslarer Stadtarchivs aus. Und es ist dieser Vermutung auch nicht von vornherein jede Wahrscheinlichkeit abzusprechen, da ma. Zeitangaben von so unbestimmter Beschaffenheit eine sehr verschiedene Auslegung zulassen. Aber näher liegt doch wohl nach dem Zusammenhang eine andere Möglichkeit, nämlich die, daß hiermit gerade auf das Schriftstück von angeblich dem 23. 6. 1310 angespielt ist, das vorge-schoben war zu dem Zwecke, wegen der Abgrenzung der Befugnisse des Klosters im Bergwesen gegenüber der Stadt eine Rolle zu spielen.

Auffallend ist natürlich dann die Tatsache, daß diese Niederschrift bis dahin mit keinem Worte erwähnt wird und daß bei den Verhandlungen d. J. 1407 und in der Zeit vorher, abgesehen von der Aufzeichnung vom 23. 6. 1310 selbst, niemals von irgendwelchen Ansprüchen Walkenrieds auf eine Beteiligung an dem Betriebe des Bergbaus am Rammelsberge in Höhe von $\frac{1}{4}$ die Rede ist. Auch aus dem Vertrage vom 1. 7. 1418 scheint sich in dieser Hinsicht nichts zu ergeben³⁰⁾. Das läßt darauf schließen, daß die Niederschrift erst jetzt angefertigt worden ist, um die Rechtslage bei den Abmachungen zwischen Goslar und Walkenried irgendwie zu beeinflussen.

Selbstverständlich drängt sich damit die weitere Frage auf, aus welchen Gründen und zu wessen Gunsten eine Fälschung der Urk. vom 23. 6. 1310 erfolgt sein mag. Ich habe früher darauf hingewiesen, daß die Aufzeichnung in ihrer Fassung Anklänge zeigt an die Gewerkschaftsverträge von 1407, 1418, 1424 und 1444 und daß namentlich die Vorschriften wegen der Einsetzung eines Schiedsgerichts für den Fall des Ausbruchs von Streitigkeiten in diesen Urkk. fast wörtlich übereinstim-

³⁰⁾ Die auf den Gewerkschaftsvertrag von 1418 bezüglichen Niederschriften im Stadtarchiv Goslar (Nr. 675—679, 696, 707—712) lassen nach frdl. Auskunft des Leiters des Archivs, Herrn Staatsarchivdirektors a. D. Dr. K. G. Bruchmann, nichts Näheres in der für uns wichtigen Richtung ersehen. Zu den Verträgen von 1418 vgl. noch K. G. Bruchmann, Michael vom böhmischen Deutsch-Brod. Ein „Reformator“ des Rammelsberges vor fünfhundert Jahren, Harzer Heimatland, Gesch.Beilage z. Goslarischen Zeitung 1950 Nr. 15/16.

men ³¹⁾. Im Hinblick hierauf und auf die sonst angeführten Gesichtspunkte, insbesondere das Interesse des Rates an einzelnen der vorgeschriebenen Regelungen, habe ich angedeutet, daß als treibende Kraft vielleicht der Rat der Stadt Goslar zu betrachten sei. Nicht ausgeschlossen erscheint mir jedoch nunmehr auch, daß der Anstoß zur Anfertigung des Schriftstücks vom 23. 6. 1310 von dem Kloster ausgegangen sein kann und daß sich hieraus manche der zu beobachtenden Eigentümlichkeiten der Aufzeichnung ³²⁾, das Fehlen einer Gegenurk. des Rates und die Aushändigung der Urk. an Goslar im Verfolg der Abmachungen des Jahres 1424 erklären lassen. Bei der Dürftigkeit der Überlieferung kann wohl in dieser Richtung zur Zeit eine ganz bestimmte Entscheidung nicht gefällt werden. Aber es muß m. E. doch dabei bleiben, daß die Vorgänge vor oder nach dem Eintritt von Walkenried mit $\frac{1}{4}$ in die Großgewerkschaft des Jahres 1418 am ehesten geeignet sind, eine Erklärung für die Herstellung der Fälschung um diese Zeit zu bieten und daß sie die Sachlage besser zu entwirren und mit dem sonstigen Quellenbestand in Einklang zu bringen vermögen, als es auf dem von Z y c h a und B o r n h a r d t beschrittenen Wege möglich ist. Daher wird auch von diesem Standpunkt aus die Annahme der Unechtheit der Urk. vom 23. 6. 1310 zu vertreten und der Anlaß zu der Fälschung in den um 1418 herrschenden Verhältnissen zu erblicken sein.

III. Bergordnungen, Statuten und ähnliche Aufzeichnungen

a) Allgemeines

Mit den größeren Niederschriften über das Goslarer Bergwesen, die in Gestalt von Bergordnungen, Bergstatuten und ähnlichen Aufzeichnungen vorliegen, hat sich zuletzt W. B o r n h a r d t befaßt in dem ertragreichen Aufsatz „Der Oberharzer Bergbau im Mittelalter“ ³³⁾. Seine Darlegungen gelten vor allem der Bergordnung Herzog Albrechts von Braunschweig für den Harz vom 25. 4. 1271 ³⁴⁾, dem Goslarer Bergrecht aus der Mitte des 14. Jh.s ³⁵⁾ und den einigen Hss. des Bergrechts

³¹⁾ AUF. 7, 189 f.

³²⁾ Vgl. hierzu und zum folgenden AUF. 7, 177 f.

³³⁾ Arch. f. Landes- u. Volkskunde v. Niedersachsen Heft 19 (1943) 449 bis 502.

³⁴⁾ UB. Goslar 2, 169.

³⁵⁾ Näheres unten S. 145 f.

beigefügten „Statuta und Sattunge des Forstdynges“ aus dem 15. Jh., die von G. Bode herausgegeben worden sind³⁶⁾. Bornhardt entwirft eine Schilderung der Entwicklung des Bergbaus am und im Harze und würdigt dann, nach einem Überblick über die in dieser Gegend eingetretenen Gebietsveränderungen, die vorstehend erwähnten Rechte und Ordnungen inhaltlich an der Hand von Textauszügen mit Erläuterungen. Hierbei werden insbesondere auch die Zweifelspunkte gestreift, die im Hinblick auf diese Quellen die bisherige Forschung beschäftigt haben, und es wird in eingehenden Erörterungen versucht, die Bedeutung, die ihnen zukommt, zu umgrenzen. Damit ist eine überaus fördernde Arbeit geleistet, die im Ganzen wohl als abschließend zu gelten hat und nur noch in einzelnen Beziehungen der Ergänzungen bedarf, die im Nachstehenden geboten werden sollen. Offen bleibt aber bei Bornhardt die Frage, ob neben den von ihm behandelten Stücken noch ältere Aufzeichnungen dieser Art zu Gebote stehen, die Berücksichtigung erheischen und deren Verhältnis namentlich zu der Bergordnung von 1271 sowie zu dem Bergrecht aus dem 14. Jh. geklärt werden muß. Auch auf diesen Sachverhalt soll im Folgenden eingegangen werden.

b) Die Bergordnung Herzog Albrechts von Braunschweig für den Harz von 1271

Die Bergordnung Herzog Albrechts für den Harz von 1271 ist überliefert in zwei Abschriften, die beide dem Goslarer Stadtarchiv angehören. Die eine (Stadt Goslar nr. 6) ist eingetragen auf einem losen Doppelblatt, das wahrscheinlich den Rest eines verlorengegangenen Kopialbuches bildet, während die zweite als Anhang mit der an der gleichen Stelle verwahrten Handschrift des Goslarer Bergrechts (s. das. Bl. 43^v, 44) verbunden ist. Nach der ersteren ist der Abdruck im Goslarer UB. erfolgt³⁷⁾.

³⁶⁾ G. Bode, Das Forstding in der Waldmark von Goslar, insbes. die Statuta und Sattunge des Forstdynges, Zs. d. Harzvereins f. Gesch. u. Altertumskunde 27 (1894) 91—121.

³⁷⁾ UB. Goslar 2, 169. Wegen der Einzelheiten s. Bode, UB. Goslar 2, Einl. 8; Bornhardt, Oberharzer Bergbau, S. 475. Die Wiedergabe der Ordnung im Bergrecht trägt, wie Bode a. a. O. bemerkt, die Überschrift *Iura et libertates silvanorum*. Bemerkungen über die Zeitfolge der Abschriften bringe ich an dem oben S. 140 Anm. 26 bezeichneten Orte mit einem Neudruck, der sich auf die Fassung im Bergrechtskodex gründet.

Gegen die Echtheit der Bergordnung sind früher von L. Weiland³⁸⁾ Bedenken erhoben worden, die aber durch die Untersuchungen Bodes³⁹⁾ ausgeräumt sind⁴⁰⁾. Einverständnis herrscht nunmehr auch darüber, daß es sich hierbei nicht, wie früher unterstellt wurde, um eine von Herzog Albrecht als Landesherrn erlassene, sondern um eine nur von ihm verkündete Bergordnung handelt, die eine im Einvernehmen mit den sonst noch am Westharz beteiligten Landesherrn, wie dem Bischof von Hildesheim und den Grafen von Wernigerode, getroffene Regelung enthält, die gelten sollte *den to hulpe, de sek in dem wolde generen*, die auf diesem Wege dann allerdings wohl Gültigkeit für den gesamten Westharz erlangt hat⁴¹⁾. Ihr Ziel war nicht, neues Recht zu setzen, sondern das geltende Gewohnheitsrecht aufzuzeichnen, das jetzt in geschriebener Form, aber ohne vollständige und systematische Fixierung, als Grundlage für die Entscheidungen des Forstgerichts in der Waldmark dienen sollte.

Unklarheit bestand über den Geltungsbereich der Bergordnung nach der Seite hin, ob sie sich neben dem Oberharz zugleich auf den Rammelsberg erstrecken sollte und wenn ja, in welchem Umfange; eine Frage, die ebenfalls für das Bergrecht aus der Mitte des 14. Jh.s von Belang ist, da diesem ein Teil der Vorschriften der Bergordnung wörtlich einverleibt und bei dem auch sonst mit Überschneidungen zu rechnen ist. Nach den Ausführungen Bornhards⁴²⁾ in seinem Buch über die Geschichte des Rammelsberger Bergbaus⁴³⁾, denen sich Zycha⁴⁴⁾ angeschlossen hat und auf die Bornhardt hier⁴⁵⁾ zurückgreift, ist davon auszugehen, daß die Bergordnung in erster Linie für die Waldmark bei Goslar gelten sollte und daß sie nur ganz gelegentlich auf die Rechtsverhältnisse des Rammelsberges Bezug nimmt.

Mit diesen Feststellungen verbindet Bornhardt eine eindringende Untersuchung des Inhalts der Bergordnung vom bergmännischen Standpunkt, während er die juristische Betrachtung der rechtsgeschichtlichen Forschung zuweist.

³⁸⁾ Hans. Gbl. (1885) 58 Anm. 2; GGA. (1893) S. 319 f.

³⁹⁾ UB. Goslar 2, Einl. 7—17.

⁴⁰⁾ Bornhardt a. a. O. S. 475.

⁴¹⁾ Bornhardt, Oberharzer Bergbau S. 485/6.

⁴²⁾ Bornhardt a. a. O. S. 483, 485 f.

⁴³⁾ Arch. f. Lagerstättenforsch. 52, 54 f.

⁴⁴⁾ A. a. O. S. 184.

⁴⁵⁾ Bornhardt, Oberharzer Bergbau S. 475 f.

c) Das Bergrecht aus der Mitte des 14. Jahrhunderts

Die aufschlußreichste Quelle des Goslarer Bergrechts im MA. sind zweifellos die umfassenden Statuten, die um die Mitte des 14. Jh.s abgefaßt sind ⁴⁶⁾. Sie beanspruchen schon seit langem die Beachtung der Wissenschaft, liegen aber noch nicht in einer den heutigen Anforderungen genügenden Ausgabe im Druck vor. Ihre erste Veröffentlichung wurde durch Leibniz ⁴⁷⁾ bewirkt und zwar auf Grund einer sehr fehlerhaften Abschrift, die in die Herzog August-Bibliothek in Wolfenbüttel gelangt ist ⁴⁸⁾. Ihr gegenüber bedeutet einen wesentlichen Fortschritt ein Abdruck, den A. Schumann im Jahre 1841 veranstaltet hat auf Grund der Hs. des Bergrechts, die im Archiv der Stadt Goslar verwahrt wird ⁴⁹⁾. Neben dem Bergrecht im Goslarer Stadtarchiv wird aber im Schrifttum noch ein weiteres Stück erwähnt, das bei den Arbeiten des Zehntners F. J. Meyer verwertet ist. Dieses Stück ist dadurch bemerkenswert, daß ihm auf Papier die Statuta und Sattunge des Forstdinges angeheftet sind, die ebenfalls in die Wolfenbütteler Hs. des Bergrechts Aufnahme gefunden haben.

Um eine tragfähige Grundlage für unsere weiteren Erörterungen zu schaffen, empfiehlt es sich, so zu verfahren, daß zunächst das Verhältnis dieser Hss. zueinander festgestellt und daß damit verglichen wird, was sich aus den bisherigen Angaben hierüber entnehmen läßt.

Die wichtigste Hs. ist zweifellos diejenige des Goslarer Stadtarchivs (G). Sie ist in einen hölzernen Deckel gebunden und auf Pergament geschrieben. Der Codex in Quart umfaßt 47 Blätter, von denen 36 auf das Bergrecht entfallen. Auf der Innenseite des vorderen Deckels stehen die Worte *Dit is des rades berchrecht*. Dem Bergrecht vorausgeschickt ist ein Register, das bei Schumann mit abgedruckt ist. Dem ursprünglichen, bei Artikel 211 auf Bl. 35 endigenden Text ⁵⁰⁾ des Bergrechts sind mehrere jüngere Zusätze hinzugefügt. Auf Bl. 36 folgt, von der

⁴⁶⁾ Vgl. z. folgenden Bornhardt, Oberharzer Bergbau S. 490 f.

⁴⁷⁾ G. G. Leibniz, Scriptorum Brunsvicensia Illustr. 3 (1711) 18 f., 555 f.

⁴⁸⁾ Signatur Aug. 20. 30. Mscr. 4^o. S. auch v. Heinemann, Die Handschriften der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel. 2. Abt. Die Augusteischen Handschriften (1900) S. 295, Nr. 3238.

⁴⁹⁾ A. Schumann, Die Goslarschen Berggesetze des vierzehnten Jh.s, Arch. d. Hist. Ver. f. Niedersachsen (1841) 255—350.

⁵⁰⁾ Der in der Hs. angeführte, vor Art. 211 geratene Art. 212 ist in der Artikelzählung bei Schumann S. 338 f. übergangen.

Hand des Stadtschreibers Hermann Rademyn⁵¹⁾ geschrieben, ein Eidesformular für den Bergrichter aus dem Jahre 1471. Daran reihen sich Bl. 38^v und folgende eine Aufzeichnung über den Forstbesitz der Braunschweiger Herzöge im Harz⁵²⁾, ein Register von den Teilen des Rates am Rammelsberge⁵³⁾, die Iura et Libertates Silvanorum⁵⁴⁾, ein Hinweis auf die Bergteile Godekes von Barum⁵⁵⁾ sowie einige sonstige, bis auf die Innenseite des rückwärtigen Umschlags reichende Nachrichten, die auf die Rechtsverhältnisse in der Waldmark Bezug haben.

Die Hs. kennzeichnet sich durch ihre Überschrift und den Ort ihrer Aufbewahrung als diejenige, die für den Gebrauch des Goslarer Rates selbst zu dienen bestimmt war und die wohl als die in erster Linie maßgebliche Redaktion zu betrachten ist. Sie dürfte angelegt sein im Verfolg des in der UB. 4, 408 abgedruckten Niederschrift⁵⁶⁾ entwickelten Planes, da in sie auch die späteren Ergänzungen zu der ursprünglichen Fassung des Bergrechts aufgenommen und da mit ihr weitere Nachträge verbunden sind, die für die Rechtslage des Rammelsberges von besonderer Bedeutung waren.

Die zweite, von F. J. Meyer in seinem Aufsatz „Goslarsche Bergwerksverfassung und Bergrechte im 14. Jahrhundert“⁵⁷⁾ benutzte Hs. des Bergrechts mit gewissen Änderungen der Paragraphenzählung und der Schreibweise gehört heute der Bücherei des Oberbergamts in Clausthal an. Sie stellt sich dar als ein in weiches Leder gebundener Pergamentband in Großquart von 25 Blättern, der auf der Außenseite des vorderen Umschlags die Aufschrift trägt „*Dath Berchrecht. Forstdingh*“. An ihrem Schluß auf Bl. 25^v hinter dem hier an das Ende geratenen Register ist die Jahreszahl MCCCLIX von späterer Hand nachgetragen. Die 207 Artikel umfassende Hs. bricht ab mit Artikel 209 des Goslarer Stücks des Bergrechts⁵⁸⁾, es fehlen in ihr also die Art. 210 f. und die

⁵¹⁾ Er ist von 1441 bis 1473 als Stadtschreiber bezeugt. S. G. Cordes, Schriftwesen und Schriftsprache in Goslar bis zur Aufnahme der neuhochdeutschen Schriftsprache, Sprache und Volkstum 3 (1934) 12 f.

⁵²⁾ UB. Goslar 4, 409.

⁵³⁾ Vgl. hierzu Frölich, Die Verzeichnisse über den Grubenbesitz des Goslarer Rates am Rammelsberge um das Jahr 1400, Hans. Gbl. 45 (1919) 103—171.

⁵⁴⁾ S. oben S. 143 Anm. 37.

⁵⁵⁾ Frölich, Die Verzeichnisse usw., S. 105, 108 f., 120, 135, 159 f.

⁵⁶⁾ Näheres darüber unten S. 148 f.

⁵⁷⁾ Hercynisches Archiv, hg. v. Ch. E. Ph. Holzm ann, einziger Band (1805) 186—238. (Einl. d. Hg.s 186—190. Einschlägige Bemerkungen des Hg.s auch S. 152 f.)

⁵⁸⁾ Art. 207 in C umfaßt auch die Art. 208, 209 von G ohne bes. Zählung.

sonstigen Zusätze, die in dem letztgedachten Codex enthalten und bei Sch a u m a n n ⁵⁹⁾ z. T. mit wiedergegeben sind. Angebunden ist eine Niederschrift auf 61 Blättern Papier in Quart, die, abgesehen von einigen hier nicht weiter in Betracht kommenden Nachträgen, auf den Blättern 2—14 die bereits erwähnten Statuta und Sattunge des Forstthings, beginnend etwa mit dem Jahre 1420, und anschließend daran auf Bl. 15—61 Protokolle über die abgehaltenen Forstdinge in der Waldmark bei Goslar, die letzten v. J. 1552, bringt ⁶⁰⁾. Sie ist die Aufzeichnung, die bei den Sitzungen des Forstthings an den Gerichtsstätten des Forstgerichts verwendet wurde.

Wie ein Vergleich dartut, ist diese Hs. als die Vorlage für das Wolfenbütteler Stück des Bergrechts zu betrachten. Auch das letztere endet an derselben Stelle wie der Clausthaler Codex. Ebenso sind ihm die Statuten und Satzungen des Forstthings beigelegt, wenn auch nur in abgekürzter und unvollständiger Gestalt. Und weiter findet sich in beiden Hss. der ebenfalls bei Leibniz berücksichtigte Zusatz über die Wahl von Hermann Oppermann zum Bergrichter i. J. 1456 am Dienstag nach dem Sonntag vocem jocunditatis (4. 5. 1456). Da die Wolfenbütteler Hs. nur als eine noch dazu mit erheblichen Mängeln behaftete Wiedergabe der Klausthaler Hs. zu betrachten ist, kann ihr ein irgendwie beachtlicher Eigenwert nicht zugesprochen werden ⁶¹⁾.

Wegen der Zeit der Abfassung des Bergrechts, die lange stark umstritten war ⁶²⁾, habe ich mich in meiner Arbeit über die Gerichtsverfassung von Goslar im MA. ⁶³⁾ dahin geäußert, daß die Aufzeichnung in Verbindung stehe mit dem Übergang des Zehnten und des Gerichtswesens am Rammelsberge auf die Sechsmannen des Berges, den Vorstand der Berggenossenschaft der Montanen und Silvanen, der endgültig

⁵⁹⁾ S. 268, 340 f.

⁶⁰⁾ Beschreibung der Hs. bei Bode am oben S. 143 Anm. 36 angegebenen Ort S. 97.

⁶¹⁾ Mit Recht hat daher Sch a u m a n n S. 257 ihre Abweichungen meist unberücksichtigt gelassen. — Auf Bl. 218 des Wolfenbütteler Codex ist von jüngerer Hand die Jahreszahl 1306 hinzugesetzt. Eine Beweiskraft kommt diesem Vermerk natürlich nicht zu. So wohl auch B r u n s, Beiträge zu den deutschen Rechten des MA.s aus Handschriften und älteren Drucken der akademischen Bibliothek in Helmstädt (1799) S. 175 f.; H o l z m a n n, Hercyn. Archiv S. 187 f.; F. J. M e y e r a. a. O. S. 191 Anm. 23.

⁶²⁾ Einen Überblick über die früher geäußerten Ansichten bietet N e u b u r g a. a. O. S. 84—90.

⁶³⁾ v. Gierkes Untersuchungen z. dt. Staats- u. Rechtsgesch. 103 (1910) 53 f., 120 f.

i. J. 1359 erfolgt ist ⁶⁴⁾, und daß sie deshalb etwas später (zwischen 1359 und 1379) anzusetzen sei. Die Niederschrift des Bergrechts muß jedenfalls nach d. J. 1348 liegen, da in diesem Jahr der in dem Bergrecht (Art. 134) erwähnte Verkauf der kleinen Gerichte in Goslar, d. h. des Gerichts auf dem Hofe — worunter der Dikhof im Bergdorfe zu verstehen ist — und des Gerichts auf der Reperstraße vor dem Vititore im Westen Goslars an den Rat der Stadt fällt ⁶⁵⁾. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang sodann eine von der Hand des Stadtschreibers Hildebrand ⁶⁶⁾ herrührende, von Bode etwa der Mitte des 14. Jh.s zugeschriebene Papieraufzeichnung, die sich mit noch anderen bergrechtlichen Verhältnissen beschäftigt. In ihr ist vermerkt: *ok so scholen de sesman al ore recht bescreven in en bok, unde der boke schal de rad en hebben, unde wat rehtes nicht in dat bok gescreven were, so wanne dat welle unde dat ghescheden worde, so scholdeme dat van sthaden in dat bok screven* ⁶⁷⁾. Auf Grund dieses Sachverhalts gelangt Steinberg ⁶⁸⁾ zu dem Ergebnis, daß alsbald nach der auf dem Papierstreifen erwähnten Anordnung des Rates durch die Bergverwaltung, d. h. die Sechsmannen, den Vorstand der Berggenossenschaft, das geltende Bergrecht aufgezeichnet und bei dem Rate hinterlegt worden sei. Steinberg folgert daraus, daß die Abfassung des Hauptteils des Bergrechtes der Zeit um 1350 zuzuweisen sei. Dieser Ansicht ist Bornhardt ⁶⁹⁾ beigetreten. Ich möchte demgegenüber an meiner früheren Ansicht festhalten.

Es ist zwar zu beachten, daß es sich bei dem Übergang von Zehnten und Gericht des Berges auf die Sechsmannen um einen länger dauernden Prozeß gedreht hat, womit es zusammenhängt, daß bereits 1355 und später ⁷⁰⁾ die Sechsmannen gelegentlich als Inhaber von Zehnten und Gericht des Berges auftreten und darüber Verfügungen treffen. Aber es erscheint mir doch zweifelhaft, ob bereits vor der Veräußerung von Zehnten und Gericht des Berges durch die früher damit belehnten Besitzer, die Herren von der Gowische, an die Sechsmannen, die erst

⁶⁴⁾ UB. Goslar 4, 659—662.

⁶⁵⁾ Frölich am S. 147 Anm. 63 angegebenen Orte S. 27 f., 36 f., 57 f.

⁶⁶⁾ Er ist seit 1338 in der Goslarer Kanzlei nachweisbar u. als Stadtschreiber vor allem in dem Jahrzehnt von 1341—1351 tätig. Die letzte von ihm angefertigte Urk. gehört d. J. 1362 an (Steinberg S. 33 f.).

⁶⁷⁾ UB. Goslar 4, 408.

⁶⁸⁾ S. 35 f.

⁶⁹⁾ Oberharzer Bergbau S. 491.

⁷⁰⁾ UB. Goslar 4, 529 (1355), 566, 569 (1356), 593 (1357).

i. J. 1356 verlautbart und sodann 1359 durch die Herzöge von Braunschweig als die eigentlichen Lehnsherren bestätigt worden ist, die Sechsmannen in die Lage versetzt waren, zu einer Kodifizierung des Bergrechts zu schreiten, die durch die ihnen bis dahin allein zustehenden autonomen Befugnisse nicht gedeckt und für die die Grundlage erst mit der Überlassung von Zehnten und Gericht des Berges und damit der Hoheitsrechte am Berge gegeben war.

Eine unbedingte Sicherheit für die Abfassung des Bergrechts schon vor 1359 ist jedenfalls nicht zu erzielen ⁷¹⁾. Ebenso wenig ist völlig eindeutig das zeitliche und sachliche Verhältnis zwischen den Niederschriften des Bergrechts in dem Goslarer Codex (G) und in der Clausthaler Hs. (C) zu klären. Weder läßt sich die erstere schlechthin als Vorbild für die letztere betrachten, noch ist der umgekehrte Fall gegeben, da bald die eine, bald die andere Niederschrift die bessere Fassung bietet. Es ist m. E. auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß noch eine dritte Hs. vorhanden war, die in beiden Fällen als Vorlage gedient haben könnte, zumal diese Ansicht durch andere Beobachtungen eine Stütze erhält ⁷²⁾.

d) Die Statuta und Sattunge des Forstdings

Es handelt sich bei ihnen um eine Aufzeichnung von Anordnungen und Entscheidungen, die in dem Forstgericht in der Waldmark bei Goslar gefällt und die von etwa 1420 an auf Anordnung des Goslarer Rates gesammelt worden sind, nachdem es der Stadt gelungen war, in der an die Herzöge von Braunschweig gelangten, ihr zunächst nur pfandweise überlassenen Waldmark festen Fuß zu fassen und auch einen ausschlaggebenden Einfluß auf die Besetzung des Gerichts zu gewinnen ⁷³⁾. Überliefert sind die Statuta und Sattunge, wie bereits bemerkt wurde, in zwei Fassungen, von denen die maßgebliche dem Clausthaler Codex des Bergrechts angehängt ist, während die zweite, in unvollständiger Form der Wolfenbütteler Hs. beigegebundene, nur eine Abschrift der ersteren

⁷¹⁾ Auf die Tatsache, daß am Schluß des Bergrechts in der Clausthaler Hs. die Jahreszahl *MCC(CL)IX* steht, ist, wie Holzmann, Hercyn. Arch. S. 188, mit Recht betont, kein entscheidendes Gewicht zu legen. Die bei Meyer erwähnte Rasur in dieser Jahreszahl beschränkt sich auf die von mir eingeklammerten Ziffern.

⁷²⁾ Vgl. unten S. 155/6.

⁷³⁾ Einzelheiten bei Frölich, Die Besitz- und Herrschaftsverhältnisse in der Waldmark bei Goslar, Festschr. Adolf Zycha (1941) S. 123 f., vor allem 130 f.

darstellt. Seit dem Jahre 1497 sind in den Protokollen des Forstdinges wegen der Irrungen mit Braunschweig lediglich die äußeren Förmlichkeiten des Verfahrens festgehalten, während sachliche Entscheidungen nicht mehr mitgeteilt werden. Was sich zu den Statuta und Satzungen sagen läßt, ist aus dem älteren Abdruck bei F. J. Meyer⁷⁴⁾ und der späteren Wiedergabe bei G. Bode⁷⁵⁾ zu entnehmen. An der letztgedachten Stelle haben sie auch eine eingehende inhaltliche Auswertung erfahren, zu der noch hinzuzunehmen ist, was Bornhardt⁷⁶⁾ jetzt beibringt. Ergänzend ist nur aufmerksam zu machen auf ein Protokoll vom 28. 12. 1550 über die Vernehmung des Bürgermeisters Georg Witzenhausen wegen der Rechtsverhältnisse des Forstdinges, das aufgenommen ist im Zusammenhang mit den Streitigkeiten, die sich in der ersten Hälfte des 16. Jh.s zwischen den Braunschweiger Herzögen und der Stadt Goslar entsponnen haben und die in diesem Protokoll einen kennzeichnenden Niederschlag finden⁷⁷⁾.

IV. Sonstige Aufzeichnungen zum Goslarer Bergrecht

a) Überblick

Außer den besprochenen, hinsichtlich ihrer Echtheit nicht zu beanstandenden und ihrer allgemeinen Bedeutung nach gekennzeichneten Niederschriften des Goslarer Bergrechts begegnen uns im älteren Schrifttum noch mehrfache Hinweise, die sich auf andere, angeblich verlorengegangene Aufzeichnungen beziehen. Mit diesen Rechten haben sich zuletzt⁷⁸⁾ Cl. Neuburg⁷⁹⁾ und W. Bornhardt⁸⁰⁾ beschäftigt.

⁷⁴⁾ F. J. F. Meyer, Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im MA. (1817) S. 40 f., 154 f.

⁷⁵⁾ S. oben S. 143 Anm. 36.

⁷⁶⁾ Oberharzer Bergbau S. 490 f.

⁷⁷⁾ Frölich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Goslar im späteren MA., Beitr. z. Gesch. d. Stadt Goslar 1 (1921) 32 f., 52 f., 64, 98 f.

⁷⁸⁾ Von früheren Arbeiten kommen in Betracht Th. Wagner, Corpus iuris metallici recentissimi et antiquioris (1791); P. J. Bruns, Beiträge zu den dt. Rechten des MA.s aus Handschriften und älteren Drucken der akademischen Bibliothek in Helmstädt (1799); F. J. F. Meyer, Goslarsche Bergwerksverfassung usw., Hercyn. Archiv S. 186; derselbe, Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im MA. (1817).

⁷⁹⁾ S. 58 Anm. 1.

⁸⁰⁾ Arch. f. Lagerstättenforschung 52, 53 f.

Es dreht sich dabei vor allem um ein öfters erwähntes Bergrecht von 1186 ⁸¹⁾, um ein bei F. J. Meyer ⁸²⁾ gestreiftes „Wolterrecht von 1252“ und schließlich um eine Nachricht, die den „Iura Consulum, Silvanorum et Montanorum“ von 1259 gilt ⁸³⁾.

Von diesen Rechten sind zunächst die Iura Consulum, Silvanorum et Montanorum von 1259 offensichtlich identisch mit der UB. Goslar 2, 610 (S. 582/3) abgedruckten Aufzeichnung vom 29. 11. 1259, die sich als eine Fälschung Erdwins von der Hardt darstellt. Bei F. J. Meyer, Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter, wird einmal S. 35 Anm. 37 eines Goslarer „Wolterrechts“ ohne weiteren Zusatz gedacht, während S. 40 Anm. 44 von „Iura silvanorum et montanorum von 1252“ die Rede ist. Die erstgenannte Aufzeichnung fällt nach den angezogenen Artikeln des Goslarer Bergrechts unverkennbar zusammen mit dem Bergrecht aus der Mitte des 14. Jh.s. Was die bei Meyer a. a. O. S. 40 Anm. 44 angeführten „Iura silvanorum et montanorum“ von angeblich 1252 anbelangt, so scheinen, soweit sich dies erkennen läßt, Bruns ⁸⁴⁾ und Meyer ⁸⁵⁾ dieses Recht mit dem vorstehend erwähnten „Wolterrecht“ zu identifizieren. In diesem Falle aber würde die beigelegte Jahreszahl 1252 ganz willkürlich sein. Möglich ist indessen auch, daß bei den genannten Iura silvanorum et montanorum mit der Bergordnung Herzog Albrechts von Braunschweig v. J. 1271 gerechnet wird, die in den erhaltenen Abschriften falsch, nämlich auf das Jahr 1231 datiert ist und bei der vielleicht hier anstelle der falschen Jahreszahl 1231 als das Jahr des Regierungsantrittes des Herzogs Albrecht 1252 eingesetzt ist. In dem einen wie in dem anderen Falle würde es sich dabei nicht um eine selbständige Aufzeichnung des Goslarer Bergrechts handeln.

b) Das angebliche Bergrecht von 1186

Dagegen ist nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge nicht so einfach abzutun, was über das Bergrecht von angeblich 1186 überliefert und von Neuburg, S. 58 Anm. 1, zusammengetragen ist. Denn tatsächlich

⁸¹⁾ Wagner S. XXX f.; Bruns S. 175—177; Meyer, Hercyn. Arch. S. 171 Anm. 23, 187, 192; derselbe, Versuch usw. S. 31, 36 f., 39 Anm. 38, 43 f. Anm. 50.

⁸²⁾ Versuch usw. S. 34 Anm. 37, 40 Anm. 44.

⁸³⁾ Bornhardt, Geschichte usw. S. 53 f.

⁸⁴⁾ S. 175 f.

⁸⁵⁾ Versuch usw. S. 35, 40 Anm. 44.

finden sich Spuren, welche auf das Vorhandensein eines solchen Bergrechts oder wenigstens von Abschriften desselben hindeuten. Ich bin diesen Spuren nachgegangen mit dem Ergebnis, daß eine dieser Abschriften von mir im Hauptstaatsarchiv Dresden aufgefunden worden ist. Eine zweite Abschrift war dagegen in das Gräflich von Veltheim'sche Familienarchiv in Harbke gelangt und ist von mir in Schweden ermittelt worden, heute aber wieder in Verlust geraten.

Bei den Erörterungen wegen des Bergrechts von angeblich 1186 wird gelegentlich angedeutet, daß sich mit diesem Recht der Graf von Veltheim in Harbke, der gegen Ende des 18. Jh.s als Ober-Berghauptmann in Clausthal tätig war, sehr eingehend beschäftigt habe, und daß auf ihn auch die Angaben bei Th. Wagner, *Corpus iuris metallici* S. XXX f. zurückgingen, ohne daß es W. allerdings für erforderlich gehalten habe, diesen Zusammenhang zu gedenken ⁸⁶⁾.

Wagner bemerkt hier S. XXX r.: „Im Archive des Rats zu Goslar liegt eine Handschrift eines Bergrechts, die auf Pergament, zierlich, deutlich und ohngefähr mit denselben Schriftzügen geschrieben seyn soll, welche Mabillon (*de Re Diplomatica*) aus dem XI. und XII. Jahrhundert angibt. Auf dem ersten Blatte steht über dem Anfang nichts weiter als ‚Dyt syn des Berghes Rechte‘. Ganz am Ende steht die Jahreszahl 1186. Eine alte Nachricht in diesem Archiv soll ausdrücklich besagen, daß dieses im braunen Holzband gebundene und auf Pergament geschriebene Bergrecht wirklich noch dasjenige sey, so im gedachten Jahre errichtet worden, und bei dem Jahre 1182 soll angeführt seyn: Nachdem Herzog Heinrich (der Löwe) der Stadt alle ihre Hütten verbrandt und das Werk verstreuet hätte, habe dieses den Kayser Friedrich bewegt, daß er der Stadt viel Trost thäte. Er habe der Stadt alle übrige Bergwerke, ihr auch 6 Ritter zum Schutz und um unter des Kaysers Bann zu richten, in gleichem mehr weise Leute bestellt, zu Hülfe der sechse, wenn der Entscheid wichtig wäre. Dieser Befehl steht in der von

⁸⁶⁾ Bruns, *Beytr.* S. 174: „Als der Herr Graf von Veltheim in Harbke die Aufsicht über die Harzischen Bergwerke in Clausthal führte, sammelte sich dieser in allen Geschäften ungemein tätige Mann eine große Menge von Verordnungen und Gesetzen, die Harzischen und andere Bergwerke betreffend, deren Gebrauch er dem H. Wagner zur Verfertigung seines *Corpus iuris metallici*, Leipzig 1791, überließ. H. Wagner hat nicht für gut gefunden, die Bibliothek des Herrn von Veltheim, die ihm zu seiner Absicht so nützlich gewesen ist, zu nennen. Weil es aber in der Literatur von Wichtigkeit ist, die Quellen, woraus die Herausgeber geschöpft haben, zu wissen, so erinnere ich, daß viele von den von ihm herausgegebenen Urkunden aus der v. Veltheim'schen Bibliothek in Harbke ihm mitgeteilt sind.“ Vgl. ferner ebd. S. 176 f.

Goslar Woldrechte Cap. 142, 144, 146, 182.“ Nach einer anderen Quelle wäre dieses alte Bergrecht i. J. 1359 vom Rat in Goslar bestätigt worden.

An einer etwas späteren Stelle (S. XXXI r.) führt W a g n e r sodann weiter aus: „Der beträchtlichste Unterschied zwischen den angeführten Sammlungen besteht aber darin, daß in der Leibnitzischen vermieden ist, den Reichsvoigt zu nennen, der in der ältern noch öfter vorkommt. Anstatt des Stadtgerichts Art. 17 des Leibnitzischen steht Art. 20 des ältern der Reichsvoigt, anstatt der Sechsmänner Art. 90, 123, 125, 126, 139, 144, 145, 146, 147, 152, 154, 182, 195, 198, 199, 203 des erstern, werden in den übrigen gleichlautenden Artikeln des letzteren Art. 93 einmahl der Reichsvoigt, einmahl der Voigt, Art. 126, 128, 129, 142 der Voigt, Art. 147, 148, 149 der Richter, Art. 150 der Voigt genant; Art. 153 fehlen die Worte (Art. 152 des Leibn. Bergr.) *de Sessmann*, Art. 155 stehen für letztere hier *de drifherrn*, Art. 181 der Reichsvoigt, Art 196, 200, 201 fehlen hier die Sechsmänner, Art 203 steht hier der Voigt und das Gerichte. Alle diese Umstände zusammen genommen, kann dieses alte Bergrecht nicht vor der Verordnung H. Albrechts von 1271 gesammelt worden seyn, und es entsteht allerdings die Vermuthung, daß es erst nach der Verpfändung des Rammelsberger Zehnden ohngefahr zugleich Zeit mit den Stadtgesetzen gegen das Ende des XIV. Jahrhunderts in der Art, wie es vorliegt, zusammengetragen und gesammelt und vielleicht ein früherer Entwurf der Leibnitzischen Sammlung seyn möchte.“ Dadurch werde aber nicht ausgeschlossen, daß nicht einzelne Sätze derselben, wie sich z. B. bei den aus Herzog Albrechts Bergordnung übertragenen Artikeln offenbare, schon in früheren Zeiten zu Goslar Bergrechts gewesen sein könnten. „Allein es läßt sich aus dieser Möglichkeit kein höheres Alter der ganzen Sammlung des Bergrechts behaupten, wovon hier die Rede ist. Ich habe jenes ältere Bergrecht hier nicht abdrucken lassen, weil es von dem in Leibnitz Script. RB. schon abgedruckten neueren wenig abweicht und gleichwohl seiner Weitläufigkeit nach viel Platz eingenommen hätte.“

Mit diesem Bergrecht von angeblich 1186 hat sich sodann P. J. B r u n s in seinen „Beyträgen zu den deutschen Rechten des Mittelalters“ näher befaßt. Er äußert sich in dem Aufsatz „Anhang von Harzischen Berggesetzen“ (S. 174—177) nach der Erwähnung der bei W a g n e r S. 1022 wiedergegebenen Bergordnung Herzog Albrechts vom Jahre 1271 ⁸⁷⁾ da-

⁸⁷⁾ „Ohne zu weit von meinem Zweck abzuschweifen, darf ich hier nur von den Verordnungen, den Rammelsberg angehend, reden. Der H. Graf hat sie aus den Originalen im Stadtarchiv zu Goslar abschreiben lassen, und die wichtigsten mit eigener Hand abgeschrieben. Die älteste, vorher durch den Druck

hin: „Von zwey andern Verordnungen über den Rammelsberg ist die eine der Angabe nach noch älter, nemlich von dem Jahr 1186, die andere etwas jünger, vom Jahre 1306. Die erstere ist in klein folio auf Pergamen ziemlich deutlich, und mit dem Charakter geschrieben, den Mabillon ins 11te und 12te Jahrh. setzt. Auf dem ersten Blatte steht über dem Texte nichts weiter, als: Dyt syn des Barghes rechte.“ *Brun s* wiederholt hier also nichts anderes als die Angaben, die über diese Hs. bei *W a g n e r* gemacht sind ⁸⁸⁾.

Durch diese Erörterungen angeregt, die auf Beziehungen zwischen Clausthal und Dresden hinwiesen, habe ich Nachforschungen im Hauptstaatsarchiv Dresden angestellt. Sie haben ergeben, daß sich dort ein Locat 36 158 Rep. IX, Sect. I Nr. 2653 mit der Aufschrift „Goslarsches Bergrecht 1186“ findet. Es ist dies offenbar die Vorlage, die *W a g n e r* benutzt hat. Sie stimmt weitgehend mit dem Bergrecht aus dem 14. Jh. überein, weicht aber, abgesehen von einer etwas anderen Zählung der einzelnen Paragraphen und von Unterschieden in der Schreibweise, von ihr darin ab, daß an den Stellen, wo von den Sechsmannen des Berges gesprochen wird, der Vogt oder andere Instanzen (der Richter, die Treibherren usw.) genannt werden. *W a g n e r* kommt deshalb, wie bereits angedeutet, zu dem Ergebnis, daß diese Aufzeichnung weit jünger und nicht lange vor dem Bergrecht aus der Mitte des 14. Jhs. anzusetzen sei, wie dies aus den Angaben bei *W a g n e r* nach den oben gemachten Ausführungen zu entnehmen ist.

Etwas später gelang eine zweite Entdeckung. In einem Antiquariatskatalog der Buchhandlung Karl W. Hiersemann in Leipzig wurden etwa im Jahre 1935 die Abschrift eines Goslarer Bergrechts von 1186 und eine solche des Bergrechts von 1359 zum Kauf angeboten, die beide dem Gräflich Veltheim'schen, später Fürstlich Putbus'schen Familienarchiv in Harbke entstammten. Die letztere habe ich erworben, von der ersteren konnte zunächst nur festgestellt werden, daß sie von einem

nicht bekannt gemachte, deren Ächtheit von dem Herausgeber, H. Wagner, nicht bestritten wird, ist vom J. 1271, und befindet sich in dem corp. J.M. S. 1022.“

⁸⁸⁾ Bei dem etwas jüngeren Bergrecht von 1306 ist, wie aus dem Zusammenhang erhellt, an die Wolfenbütteler Hs. zu denken, nach der *Leibniz* den Text des Goslarer Bergrechts veröffentlicht hat und an deren Anfang (auf Bl. 218) von späterer Hand die Jahreszahl 1306 hinzugefügt ist. Näheres bei *Brun s*, *Beytr.* S. 175 f.; *Holzmann*, *Hercyn. Arch.* S. 152 f., 187; *Schaumann*, S. 258 f., sowie oben S. 147 Anm. 61. — *Meyer* an der oben S. 147 Anm. 61 bezeichneten Stelle stützt sich ebenfalls in der Hauptsache auf *W a g n e r*.

schwedischen Käufer im Laden der Buchhandlung erstanden worden sei, Näheres sei nicht bekannt. Ich habe gleichwohl mit Hilfe schwedischer Forscher den Käufer der Hs. ermittelt. Es war der Disponent Hermann Sundholm in Stockholm, der sich um die Aufhellung der Beziehungen zwischen dem schwedischen und dem Rammelsberger Bergbau große Verdienste erworben hat⁸⁹⁾. Herr Sundholm, mit dem ich darauf in Verbindung getreten bin, hat mir die Abschrift in entgegenkommender Weise zur Einsicht überlassen. Dabei hat sich gezeigt, daß diese 57 Bl. enthaltende Hs. auf dem Umschlag ebenfalls die Aufschrift trägt „Rammelsberg — Dyt synt des Berghes Rechte d. a. 1186“ und daß sie sich inhaltlich mit der Dresdner Hs. deckt. Nach dem Tode Sundholms ist die nach Stockholm zurückgelangte Hs. wieder verschollen, und es ist mir bis jetzt noch nicht gelungen, ihren Verbleib aufzuklären.

Eine Vergleichung der Dresdner bzw. Harbker Abschrift mit den Hss. des Goslarer Bergrechts aus der Mitte des 14. Jh.s in Goslar und Clausthal tut zweifelsfrei dar, daß in den ersteren die auf die Sechsmannen des Rammelsberges bezüglichen Artikel ausgemerzt oder in der bei W a g n e r ersichtlichen Form umgestaltet sind. Es sind auch an einigen anderen Stellen Änderungen vorgenommen, gelegentlich scheint es sogar so, daß versehentlich der alte Text stehen geblieben ist.

Bei dieser Sachlage ist nach meinem Dafürhalten die Schlußfolgerung unabweislich, daß wahrscheinlich zu dem Zwecke, ein höheres Alter der Quelle vorzutäuschen, eine planmäßige Überarbeitung des Bergrechts aus der Mitte des 14. Jh.s erfolgt ist, die es ermöglichen sollte, die Entstehung des Bergrechts in eine Zeit zurückzuverlegen, in der noch nicht die Sechsmannen des Rammelsberges, sondern der Reichsvogt als die leitende Bergbehörde fungierte. Dabei ist das Jahr 1186 vielleicht gewählt im Hinblick auf die unbeglaubigte chronikalische Nachricht, wonach Friedrich I. nach dem Abschluß der Kämpfe mit Herzog Heinrich dem Löwen Goslar eine dahingehende Gnade erwiesen habe⁹⁰⁾. Als Vorlage dürfte die Goslarer Hs. gedient haben, die eine ähnliche Aufschrift trägt, bei der allerdings der von W a g n e r angegebene Schlußvermerk „1186“ fehlt. Im Hinblick hierauf, sowie auf die Abweichungen in der Reihenfolge der einzelnen Artikel, in der Gestaltung des Registers und zuweilen im Wortlaut des Textes ist jedoch die Möglichkeit nicht völlig von der Hand zu weisen, daß noch eine andere, jetzt ver-

⁸⁹⁾ S. hierzu O. J o h a n n s e n, Das Aufkommen der Bergerzverhüttung in Schweden, Hans. Gbll. 65/66 (1940/41) 187—196.

⁹⁰⁾ S. oben S. 152.

lorengegangene Hs. in Clausthal, die dort gegen Ende des 18. Jh.s dem Grafen von Veltheim zugänglich war, mit in Rechnung zu stellen ist. Welche Gründe letzten Endes die Überarbeitung veranlaßt haben und welche Rolle der Graf von Veltheim dabei gespielt hat, liegt im Dunkeln. An der Tatsache selbst, daß es kein Goslarer Bergrecht von 1186 gibt, dürfte aber, nachdem die Wege der Abschriften des angeblichen Bergrechts aus diesem Jahre bis zur Gegenwart verfolgt worden sind, nicht mehr zu rütteln sein.

c) Die sogen. Vogteigeldlehnrolle aus dem 13. Jh.

Zum Schluß mag noch einer umfangreichen Niederschrift zum älteren Goslarer Bergwesen gedacht werden, die vielfach Beachtung gefunden hat, die aber auf Fragen führt, die bisher kaum aufgeworfen, geschweige denn beantwortet worden sind. Es handelt sich um die UB. Goslar 1, 606 abgedruckte sogenannte Vogteigeldlehnrolle, ein die Zeit von 1244 bis etwa 1258 umfassendes Verzeichnis der mit jährlichen Geldrenten aus den Einkünften der Reichsvogtei Goslar in Gestalt von Kammerlehen begabten Personen, bei denen die Lehnsträger zum Schutze des Bergwerks und der Hütten und der in ihnen beschäftigten Personen verpflichtet waren und die zum ersten Male in dem Privileg Friedrichs II. für Goslar vom 13. 7. 1219 erwähnt werden⁹¹⁾. Das Verzeichnis beginnt mit den Worten: *Anno domini M°CC°XLIIII collegit et conscripsit Heinricus de Vriberch, scriptor burgensium in Goslaria, nomina illorum, qui recipiunt annuatim feodum de advocatia Goslariensi*, und stellt sich als Reinschrift oder Ergebnis der Zeit nach verschiedener Aufzeichnungen dar, deren früheste der Zeit von 1244 angehören.

Bei dieser Niederschrift ist, abgesehen von ihrer äußeren Beschaffenheit⁹²⁾, der Umstand auffallend, daß hier in einer Zeit, in der der Verfassungsaufbau Goslars sich noch stark im Flusse befand⁹³⁾, bereits ein

⁹¹⁾ UB. Goslar 1, 401, § XLIV. Näheres über die Goslarer Vogteigelder zuletzt bei Frölich, Die Verleihung des Heerschildrechtes an die Goslarer Bürger durch Kaiser Ludwig I. J. 1340, Harz-Zs. 73 (1940) 1—15, sowie an dem oben S. 138 Anm. 18 a. E. angegebenen Orte.

⁹²⁾ Es handelt sich um eine schmale, aus aneinandergerückten Pergamentstreifen gebildete Rolle von 15,5 cm Breite und einer Länge von 1,29 m.

⁹³⁾ Frölich, Die Verfassungsentwicklung von Goslar im MA., ZRG. Germ. Abt. 47 (1927) 406 f., 414 f.

*Heinricus de Vriberch*⁹⁴⁾ als *scriptor burgensium* erwähnt und daß er in Verbindung mit einem Vorgehen gebracht wird, das sich zweifellos als eine auf weite Sicht geplante Maßnahme der städtischen, auf das Eindringen in den Bergbau gerichteten Politik darstellt, wie sie vor allem der Entwicklung im 14. Jh. in Goslar das Gepräge gibt. In beiden Beziehungen liegt ein Anlaß vor, auf Zweifelspunkte hinzuweisen.

Während der größte Teil des 13. Jhs in Goslar noch ausgefüllt wird durch die Bestrebungen der Stadt, eine größere Selbständigkeit zu erlangen, namentlich die Ratsverfassung zu festigen, und durch die damit verknüpften Auseinandersetzungen zwischen den maßgebenden Schichten der Einwohnerschaft, bringt erst das Jahr 1290 einen Abschluß. Es gelingt der Stadt in diesem Jahre der, wenn auch zunächst nur pfandweise, Erwerb der Reichsvogtei. Die Ratsverfassung erhält ihre endgültige Ausgestaltung durch eine Ordnung, die den Anteil der am Rate beteiligten Personenkreise festlegt, in die jetzt auch die früher selbständig neben der Stadt stehenden und getrennten, nunmehr zu einem einheitlichen Verbands zusammengeschlossenen Gruppen der Montanen und Silvanen, der Berg- und Waldinteressenten, einbezogen werden⁹⁵⁾. Damit erst ist die Grundlage für eine weiter gespannte Politik der Stadt gegeben, die alsbald in der 1293 beginnenden Auseinandersetzung mit den geistlichen Anstalten der Stadt wegen der in dem Besitz der letzteren befindlichen Kaufhallen und Mühlen zum Ausdruck gelangt und sich später vor allem dem Bergwesen zuwendet.

In dieser Periode des Übergangs von etwa 1280 an zeichnet sich das Wirken eines Stadtschreibers *Henricus* deutlicher ab, der bei allen wichtigeren Ereignissen dieser Jahre beteiligt erscheint und der namentlich auch dem Bergwesen nicht fern steht⁹⁶⁾. Es ist der von 1281—1307 bezeugte, vom Rate 1290 als *Heinricus notarius noster* bezeichnete Schreiber, der in der Urk. vom 15. 8. 1290⁹⁷⁾ über die Einigung, die durch Otto, Grafen von Ascharen und Fürsten zu Anhalt, als dem von König Rudolf bestellten Richter im Sachsenlande zwischen den Berg- und

⁹⁴⁾ Über ihn ergeben das Freiburger UB. und auch der Cod. Dipl. Saxoniae Regiae 2 (1886) 13 keine Aufschlüsse. Beachtung verdient die Tatsache, daß bereits 1230 und 1231 in Urkk. des Bischofs Konrad v. Hildesheim für das Kloster Neuwerk in Goslar (UB. Goslar 1, 505, 509) ein *magister Conradus de Vriberch* als Zeuge genannt wird.

⁹⁵⁾ Vgl. hierzu Frölich, ZRG. Germ. Abt. 47, 424 f.; NsJb. 7 (1930) 311 f.

⁹⁶⁾ Vgl. Steinberg S. 14 f.

⁹⁷⁾ UB. Goslar 2, 403.

Waldleuten der Stadt Goslar und des Rammelsberges und den Kaufleuten sowie den übrigen Gilden der Stadt vereinbart wurde, zugleich als der Schreiber der Ersteren auftritt.

Auf dessen Stellung werfen nun weiter Licht einige spätere, bis vor kurzem übersehene Einträge in dem ältesten Kopialbuch des Rates zu den Jahren 1320 und 1324. Vom 24. 3. 1320 stammt ein Vermerk, der sich auf den Verkauf einer lebenslänglichen Rente bezieht, die von dem Rate *Henrico scolari, filio quondam Henrici montani, qui Scriptor cognomine dicebatur*, verkauft wird ⁹⁸⁾. Und mit ihr berührt sich eine ähnliche Niederschrift mit geändertem Betrag der Rentenzahlung, aber sonst fast dem gleichen Wortlaut aus dem Jahre 1324 ⁹⁹⁾.

Aus dem hier Gesagten ist zu entnehmen, daß der *Henricus scriptor* aus der Zeit um 1290 als ein Angehöriger der Schicht der Montanen zu betrachten ist und somit in besonders enger Verbindung mit dem Bergwesen stand. Bei dieser Sachlage und der Gleichheit des Namens taucht aber auch die Frage auf, ob nicht eine Beziehung zwischen dem *Henricus scriptor* um 1290 und dem *Heinricus de Vriberch* besteht, von dem die Vogteigeldlehnrolle angefertigt ist.

Ich bin geneigt, die Frage zu bejahen. Zwar läßt sich ein schlüssiger Beweis urkundlicher Art zur Zeit nicht erbringen ¹⁰⁰⁾. Aber es ist zu beachten, daß trotz der anscheinend etwas anderes besagenden Eingangsworte der Rolle die Herstellung des Schriftstückes nicht mit Notwendigkeit in das Jahr 1244 und die Zeit unmittelbar nachher zu verlegen ist, sondern daß die Aufzeichnung auch später erfolgt sein kann ¹⁰¹⁾, und zwar, wie ich annehmen möchte, zu einer Zeit, die sich nicht mehr allzu weit vom Beginn des Auftretens des *Heinricus notarius noster* und von seiner Tätigkeit im Interesse sowohl der Stadt wie der Bergbevölkerung entfernt. Es ist deshalb m. E. unter diesen Umständen kaum zu gewagt, nicht nur mit einer Namensgleichheit, sondern auch einer Personenidentität zu rechnen.

In die gleiche Richtung weist aber — und damit komme ich zu dem zweiten Punkt — sehr nachdrücklich auch noch eine andere Überlegung, die die Aufgabe der Vogteilehenrolle selbst und ihre Bedeutung für die

⁹⁸⁾ UB. Goslar 3, 506 unter b.

⁹⁹⁾ UB. Goslar 3, 697 unter 27; s. schon den Hinweis bei Frölich, Betrachtungen usw. S. 22 Anm. 53 u. 54.

¹⁰⁰⁾ Die Nennung eines Heinrich von Freiberg gegen 1300 bei G. Cordes, Jb. d. Ver. f. niederdt. Sprachforsch. 71/73 (1948/50) 95 Anm. 29 beruht auf einem Irrtum, Berichtigung ebd. 74 (1951) Anm. 353.

¹⁰¹⁾ Vgl. hierzu auch Bode, UB. Goslar 1, 565.

Bergpolitik der Stadt betrifft. Während um die Mitte des 13. Jh.s Goslar kaum schon in der Lage war, die Hand nach dem Rammelsberge auszustrecken, erscheint es durchaus verständlich, daß gerade durch die Ereignisse um 1290 die Schlagkraft des bürgerlichen Gemeinwesens so sehr verstärkt war, daß sich jetzt eine Bergpolitik des Rates mit weitgesteckten Zielen zu entfalten vermochte und daß insbesondere zunächst der Erwerb der Vogteigeldlehen, der für die Stadt von besonderer Wichtigkeit war, ins Auge gefaßt wurde. Bei einer solchen Betrachtungsweise aber vereinigen sich alle sonst unvermittelt nebeneinanderstehenden Einzelzüge — das Auftreten des *Henricus de Vriberch* und später des *Henricus notarius*, die Maßnahmen der städtischen Politik um 1290, die Aufstellung der Vogteigeldrolle und die alsbald einsetzende Art des Vorgehens im Bergwesen — zu einem geschlossenen Bilde, das sich überzeugend dem Gesamtablauf der Entwicklung in der Stadt und am Berge einfügt. Ich glaube, daß damit ein genügender Anlaß gegeben ist, die Vorgänge, die zur Anfertigung der Vogteigeldrolle geführt haben und die Mitwirkung des *scriptor Henricus* dabei einer nochmaligen Betrachtung zu unterziehen, die diesen Gesichtspunkten Rechnung trägt und Unklarheiten ausräumt, die der bisherigen Auffassung anhaften.